

V e r s u c h
einer einleuchtenden
D a r s t e l l u n g
d e s

Eigenthums und der Eigenthumsrechte
des Schriftstellers und Verlegers
und
ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Mit vier Beylagen.

Nebst einem kritischen Verzeichnisse aller deutschen
besondern Schriften und in periodischen und andern
Werken stehenden Aufsätze über das Büchertwesen
überhaupt und den Büchernachdruck
insbesondere.

Von
Ernst Martin Gräff.

Leipzig, 1794.
In Kommission bey den Gebrüdern Gräff.

Inhalt.

- Einleitung, Zuschrift, Vorrede, wie man will. S. ix.
- I. Rechtsfähe, nach welchen sich ein ausschließendes
Eigenthum der Geistesprodukte oder des Bucherver-
lags vollkommen behaupten läßt 1.
- II. Was als ein ursprüngliches und ausschließendes
Eigenthum des Schriftstellers richtig angegeben
wird 3.
- Hiehergehörige Beweisstellen von andern Schriftstel-
lern, als: Feder, Ehlers, Pütter, Lin-
guet, Cella 7.
- III. Von den Eigenthumsrechten des Schriftstellers
. 11.
- Hiehergehörige Beweisstellen von andern Schriftstel-
lern, als: Birnbaum, Pütter, Feder,
Cella 18.
- IV. Von den Absichten, die ein Schriftsteller bey Aus-
arbeitung und öffentlicher Mittheilung eines Werkes
hat 25.
- V. Von

V. Von den Befugnissen und Rechten, welche dem Schriftsteller nach öffentlicher Mittheilung seines Wertes noch zustehen können	S. 27.
Hierhergehörige Beweisstellen von andern Schriftstel- lern, als: Becker, Birnbaum	34.
VI. Von dem Eigenthume und den Eigenthumsrech- ten des Verlegers	37.
Hierhergehörige Beweisstellen von andern Schriftstel- lern, als: Pütter, Feder, Becker, Cella, Ehlers	43.
VII. Resultate der bisherigen Darstellung	50.
VIII. Schlußbetrachtungen	55.

Beylagen.

Beilage I. Gutachten verschiedner angesehenen Buchhändler über das Verlagsrecht an Werken ver- storbenen Gelehrten; bey Gelegenheit eines zwi- schen der Voednerischen Buchhandlung in Schwerin und dem Doctorand Voigt in Buzow über die neue Ausgabe von Zoje's Staatskunde entstan- denen Processus	81.
Beilage II. Endurtheil der Herzoglich-Mecklen- burg-Schwerinschen Justizkanzley in Schwerin in dem zwischen der Voednerischen Buchhandlung dasselbst und dem Doctorand Voigt in Buzow über die	

die neue Ausgabe von Zoje's Staatskunde entstan- denen Process	S. 108.
Beilage III. Fragen eines ungenannten Verlegers an mehrere Buchhändler, nebst ihren Antworten, das wohlervorbene Eigenthum der Verleger be- treffend	124.
Beilage IV. Verlagsverträge. (Aus dem All- gemeinen Gesetzbuche der preussischen Staaten. Mit Anmerkungen.)	185.
Kritisches Verzeichniß aller deutschen besondern Schriften und in periodischen und andern Werken stehenden Aufsätze über das Bucherwesen über- haupt, und den Büchernachdruck insbesondere.	
Erster Abschnitt, welcher die besondern Schriften enthält.	
Becker, das Eigenthumsrecht an Geisteswerken u. s. w.	201.
Bedenken, unpartheyisches, u. s. w.	203.
Bedenken, rechtliches und vernunftmäßiges, u. s. w.	205.
Beiers, kurzer Bericht von der Buchhandlung, u. s. w.	eberdas.
Briefwechsel, juristisch-physiokratischer, u. s. w.	207.
3	Bücher

Bücherverlag, der, in Betrachtung der Schriftstell: u. f. w.	S. 210.
Bücherverlag, der, in allen Absichten genauer bestimmt, u. f. w.	ebendaf.
Büchereisen, das, nach Staatsklugheit, Rechte und Geschichte, u. f. w.	211.
Edwards, Epistel an Tobias Göbhard, u. f. w.	} 212.
Derselbe, an den Verfasser, u. f. w.	
Ehlers, über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, u. f. w.	213.
Gedanken, eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische, u. f. w.	218.
Gedanken, zufällige, eines Buchhändlers u. f. w.	220.
Kaysers, Abstellung des Büchernachdruckes u. f. w.	221.
v. Knigge, über den Büchernachdruck	225.
Linguets, Betrachtungen über die Rechte u. f. w.	230.
Mittel, unfehlbares, den Büchernachdruck u. f. w.	243.
Mütter, der Büchernachdruck u. f. w.	244.
Neimarus, Erwägung des Verlagsrechts u. f. w.	247.
Schöttgens, Historie der Buchhändler u. f. w.	251.
Seidenstückler, ist der Staat nach reinen Grundsätzen u. f. w.	253.
Ueber den Buchhandel in den k. k. Erblanden	258.
Ueber den Verlagsraub, u. f. w.	261.
Uebersicht der Gründe u. f. w.	263.
Ver	

Verteidigung, jedemänniglich sonnenklar einleucht. u. f. w.	S. 267.
Verteidigung des Eigenthums gegen den Raub, u. f. w.	268.
Wichtigkeit, die, des Buchhandels	269.
Wider und für den Büchernachdruck ic.	270.

Zweyter Abschnitt,

welcher die in periodischen und andern Werken stehenden Aufsätze enthält.

Actenstücke zur österr. Nachdruckergesch. ic.	276.
An den Verfasser des Aufsazes ic.	285.
Betrachtungen über die Buchhandlung	287.
Bücherproceß, sonderbarer, in Frankreich	288.
Bürgers Vorschlag ic.	290.
Campe, an Joseph den Einzigen	295.
Cella vom Büchernachdruck	296.
Dyks Buchhändlerrechtfertigung ic.	307.
Erinnerung eines Buchhändlers ic.	310.
Erniedrigt oder erhöht der Nachdruck ic.	317.
Etwas zum Behuf des Nachdrucks	320.
Feders Versuch einer Darstellung ic.	323.
Fichte Beweis der Unrechtmäßigkeit ic.	325.
Kant, von der Unrechtmäßigkeit ic.	328.
Keysers Nachschrift und Apellation ic.	332.
Krause, Schreiben an Hrn. Becker ic.	ebendaf.

Loß, Beantwortung der Frage ic.	S. 335.
Müller, über den Büchernachdruck	338.
Pro & Contra über die Gesehwidrigkeit ic.	345.
Pütter, von Bücherprivilegien ic.	346.
Regius Reliquien ic.	348.
Reimarus, der Bucherverlag ic.	349.
Schlettweins evidente Grundsätze ic.	350.
Schreiben eines Nachdruckers ic.	354.
Schreiben an den Verfasser der Erinnerungen ic.	355.
Schreiben an einen Freund ic.	ebendas.
Ueber den Büchernachdruck	356.
Ueber Bücherprivilegium ic.	357.
Ueber die Ursachen der Vielschreiberey ic.	362.
Ueber neue Auflagen der Bücher	363.
Ueber Buchdruckerey und Buchhandel ic.	ebendas.
Ueber das Eigenthum der Gedanken ic.	364.
Versuch einer Beantwortung ic.	365.
Untersuchung, neue, üb. d. Büchernachdruck	368.
Wie dachte Luther ic.	ebendas.
Schlußgedanken über den Büchernachdruck	369.

Verschiedene streitige Fälle zwischen Schriftstellern und Verlegern betrogen mich, über die nähern Verhältnisse und Gerechtsame dieser beyden Stände nachzudenken, und das, was man hie und da darüber gesagt haben dürfte, fleißig zu lesen und strenge zu prüfen. In manchen Schriften, worin ich über diesen Gegenstand etwas Bestimmtes zu finden glaubte, suchte ich indessen ganz vergeblich nach. Auch hatte ich bisher noch keine der vielen Schriften und Aufsätze wider und für den Büchernachdruck gelesen, und erkannte die Unrechtmäßigkeit desselben zunächst nur aus dem Gefühle, welches meine moralische Denkungsart — deren Ausbildung ich meinen Eltern und andern guten Menschen verdanke — darüber bey mir erzeugte. Ich entschloß mich also, alles, was wider und für den Büchernachdruck, und sonst noch über das Bücherwesen, geschrieben worden, aufzusuchen und zu sammeln, und mit

der möglichsten Aufmerksamkeit zu prüfen. Hier hoffte ich, vieles zu finden, woraus sich eine richtige Vorstellung von den Eigenthumsrechten der Schriftsteller und Verleger abziehen ließ; allein auch hier fand ich wenig Befriedigendes. Denn entweder sprach man nur wider oder für den Nachdruck, ohne sich auf die engern Verhältnisse der Schriftsteller und Verleger insbesondere zu beziehen; oder man hatte sich hierüber auch nur sehr unbestimmt und schwankend erklärt. Was ich inzwischen darüber fand, bestärkte meine Meynung von der Veräußerlichkeit eines Manuscripts und dem fortdauernden Eigenthumsrechte des Verlegers immer mehr und mehr *), und das, was meiner Seele lange

als

*) Seit einiger Zeit hatte ich wahrgenommen, daß es Schriftsteller gebe, die das Eigenthumsrecht an Geisteswerken für unveräußerlich, und folglich das Eigenthumsrecht des Verlegers für ungewiß und nicht fortdauernd erklärten. Unparteyische Männer verschiedener Stände, als: andere Schriftsteller, Philosophen, Rechtsgelehrte

als Wahrheit dunkel vorgeschwebt hatte, erkannte ich nun in der reinsten Klarheit, und ward zur vollkommensten Ueberzeugung bey mir.

Je öfterer diese Ueberzeugung sich mir von Zeit zu Zeit vergegenwärtigte, und je deutlicher ich sah, daß es viele Verleger gebe, deren Begriffe von dem Eigenthumsrechte des Verlegers nicht ungewiß und schwankend wären; desto nothwendiger schien es mir, diese Sache einmal zur Sprache zu bringen, meine Standesgenossen dabey aufmerkamer auf ihre Gerechtsame zu machen, und ihnen einige Winke zu geben, welche sie theils vorsichtiger machen, theils ihnen eine nähere Bekanntschaft mit ihrem Geschäftsstande erwerben dürften.

Zwar

gelehrte und obrigkeitliche Personen, (bey welchen allen ich bessere Begriffe und richtigeres Urtheilsvermögen hievon erwartet hätte,) ja selbst Verleger schienen einer solchen Meynung anzuhängen; wenigstens konnten sie, wie sie meynten, sich keine Gründe denken, die diese Meynung zu entkräften, und das Irrige derselben darzustellen vermöchten.

Zwar muß ich besorgen, daß man mir wegen der öffentlichen Bekanntmachung meiner Meinung und Ueberzeugung mancherley Beweggründe beyzumessen werde; allein ich darf auf eine solche Besorgniß um so weniger achten, je mehr ich mir einer anhaltenden und scharfen Untersuchung des Ganges und der Gerechtfame meines Geschäftsstandes, und bey der öffentlichen Bekanntmachung der Resultate derselben der reinsten Absicht bewußt bin.

Von Ihnen, meine Herren, die Sie als Schriftsteller mit mir, Ihrem Verleger, in Verbindung sind, kann und darf ich im voraus ein Urtheil über die in meiner Darstellung geäußerten Gedanken und Behauptungen erwarten, mit dem Sie eben so gerecht gegen sich als gegen mich zu handeln vermögen. Wenigstens darf ich dieses von dem größten Theile derselben versichert seyn. Wenn Sie die Kenntniß, die Sie von meiner Denk- und Handlungsart haben, mit den Grundsätzen, die in meiner Darstellung vorgelegt sind, genau vergleichen; so darf ich nicht befürchten,
daß

daß Sie eine Disharmonie in denselben entdecken werden. Unablässig trachte ich dahin, meine Pflichten gegen Sie zu erfüllen; aber es bleibt hiebey auch Pflicht gegen mich selbst, meine Rechte nicht aus den Augen zu verlieren. Beydes ist, meines Dafürhaltens in der Natur unsrer Geschäftsverhältnisse gegründet. — Von Vielen unter Ihnen habe ich mich einer vorzüglichen Achtung und Gewogenheit zu erfreuen. Erlauben Sie, daß ich Ihnen öffentlich dafür danke, und Sie öffentlich bitten darf, mir dieselben fernerhin zu erhalten.

Unter Ihnen, meine Herren, die Sie meine Standesgenossen sind, mögen wohl einige seyn, die meinen vorgelegten Grundsätzen im Stillen beystimmen, öffentlich aber nicht. Das kann mich indessen nicht hindern, eine Wahrheit, die ich in unserm Geschäftsstande erkannt habe, zu bekennen und auf immer zu behaupten. Ich verlange und behaupte nicht mehr für uns, als sich nach den Gesetzen einer richtigen Erkenntniß verlangen und behaupten läßt. — Lesen und prüfen Sie
Sie

Sie meine Schrift, und was ihr angehängt ist, fleißig. Vielleicht geben Sie mir dann noch einstens das Zeugniß, daß meine Darstellung nicht ganz verunglückt sey. Und sollte ich auch nur bey einigen unter Ihnen die Begriffe von unserm Eigenthumsrechte etwas mehr noch entwickeln und vervollkommen; und Sie näher sehen lassen, vor welchen Dingen Sie sich zu verwahren haben: so werde ich mich auch damit schon für meine Mühe vollkommen belohnet achten. Denn die Gerechtsame unsers ganzen Standes konnten mich nur zur Auffuchung und öffentlichen Bekanntmachung eines Resultats bewegen.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß ich den Gegenstand in meiner Darstellung ganz erschöpft habe; deswegen nenne ich sie auch nur einen Versuch, und darf erwarten, daß man gerecht gegen mich seyn und in Erwägung ziehen werde, daß ich keinen Vorgänger habe und gleichsam die Bahn in dieser Sache breche. Was meiner Darstellung noch an einer größern Vollständigkeit

abgeht,

abgeht, werden die Beylagen hoffentlich noch ergänzen und bestätigen. Auf alle Fälle darf ich überzeugt seyn, daß die Beläge, die ich von einem Pütter, Feder, u. m. a. beygesetzt habe, meine Behauptungen aufs einleuchtendste beweisen und bekräftigen.

Als ich die Schriften und Aufsätze wider und für den Büchernachdruck, u. s. w. gelesen und zu meiner Absicht sorgfältig geprüft hatte, entstand der Gedanke bey mir, ein Verzeichniß derselben zu liefern, und dasjenige hinzuzufügen, was ich als mein Urtheil über sie betrachten durfte. Mir schien solches in mancher Absicht nicht unzweckmäßig. Absichtlich habe ich auch den Inhalt und Zweck einer und der andern Schrift näher und vollständiger angegeben, damit Niemand mich des Verdachtes bezüchtigen möchte, als hätte ich manchem Verfasser Gedanken und Meynungen untergeschoben, die nicht wirklich aus seiner Schrift oder seinem Aufsätze zu entnehmen wären. Da ich keine hinreichende

Kennt-

Kenntnisse in andern Sprachen habe, so habe ich mich bloß auf die deutschen Schriften und Aufsätze einschränken müssen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß ich nicht aus manchen Ursachen mancherley Gegner finden werde; allein ich werde auf nichts antworten, wodurch die Sache selbst keinen Vortheil erlangt. Zu allem, was gegen meine Person gerichtet seyn möchte, oder worin ich einen schiefen und untauglichen Gesichtspunkt entdecken dürfte, werde ich schweigen. Leipzig, in der Jubilatemesse 1794.



I.

Rechtsätze,

nach welchen sich ein ausschliessendes Eigenthum der Geistesprodukte oder des Bücherverlags vollkommen behaupten läßt.

Unter denjenigen, welche mit der vollkommensten Einsicht und Erkenntniß der Wahrheit über rechtmäßiges Eigenthum zu urtheilen vermögen, kann über das Eigenthum und Eigenthumsrecht an Geistesprodukten und Bücherverlag nur Eine Stimme seyn. Um ihrentwillen ist alle weitere Aufstellung von Grundbegriffen und Rechtsätzen also für überflüssig zu halten; aber um derentwillen, welchen diese Einsicht, und die damit verbundene Erkenntniß der Wahrheit, noch fehlt, wird es eben so erforderlich als zweckdienlich

lich seyn, folgende Rechtsätze *) hier aufzustellen.

Rechtmäßiges Eigenthum ist das, was

a) mir die Vorsehung in meiner eigenen persönlichen menschlichen Natur gegeben hat;

b) ich durch meine Kräfte so hervorbringe, daß ich Niemanden dadurch sein Eigenthum raube oder es verlege;

c) ich so in Besitz nehme, daß es noch Keinem gehört;

d) ich

*) Ich darf wohl keinen Vorwurf darüber befürchten, daß ich diese Rechtsätze, die Herr Hofrath Ehlers in seiner Schrift über den Büchernachdruck (Vorrede S. xxx f.) aufgestellt hat, hier wörtlich aufnehme. Sie sind an sich so richtig, und hier eben so anwendbar, als zu des Hrn. E. Erörterung der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Nicht weniger richtig und empfehlenswerth sind die fernern Rechtsätze, welche man noch daselbst (S. xxxi bis xxxiv.) findet.

d) ich vermittelst eines Vertrags von einem rechtmäßigen Eigenthümer erhalte.

Wer diese Rechtsätze nun sorgsam und mit Unbefangenheit und Unparthenlichkeit prüfen, und sich bey Lesung und Prüfung der nachfolgenden Darstellung immer lebhaft vergegenwärtigen wird, der wird ihren Einfluß auf sein richtiges Erkenntniß und Urtheilsvermögen am Ende gewiß nicht vermissen.

II.

Was als ein ursprüngliches und ausschließendes Eigenthum des Schriftstellers richtig angegeben wird.

Wenn von einem ursprünglichen und ausschließenden Eigenthume irgend eines Menschen die Rede ist, und seyn kann; so muß man sich dabey ein Erwas (eine Sache, sie sey nun mehr oder weniger körperlich) vorstellen können, welches Keinem Andern angehört.

Vollkommener und ausschließender ist nun wohl kein Eigenthum, als das Produkt, das ein Schriftsteller durch seine geistigen Kräfte und seinen Fleiß erzeugt. Die folgende Erklärung wird diese Behauptung einleuchtend machen, und vollkommen beweisen.

Ein Manuscript ist eine Frucht der Geschicklichkeit und des Fleißes*) eines Schriftstellers; es ist eine Darstellung seiner Gedanken, durch welche er entweder vermittelst seiner Einbildungskraft und Fiction, ein Werk der sogenannten schönen Wissenschaften, oder, vermittelst seines Forschens und Untersuchens, und der fleißigsten Zusammenstellung gemachter Beobachtungen und Erfahrungen, ein

Werk

*) Ich besorge nicht, daß Wiklinge oder Sophisten mir hier möchten einwerfen wollen: ein Manuscript könne oft auch wohl nur eine Frucht fixer Finger seyn. Ich nehme die Sache zu ernstlich und im eigentlichsten Verstande; woraus denn von selbst folget, daß ich hier nur von einem Manuscripte rede, das wirklich Jemandes eigene Frucht der Geschicklichkeit und des Fleißes ist.

Werk irgend einer andern Wissenschaft, hervorbringt. Es ist also eine Frucht der Geisteskräfte; aber es ist nicht die Fähigkeit des Geistes, oder der Geist selbst.

Die Kräfte des Geistes, so wie die Früchte desselben, sind ein ausschließendes und unbestreitbares Eigenthum des Schriftstellers. Das Eigenthum der Fähigkeiten und Kräfte des Geistes, so wie die damit verbundenen Rechte, kann ein Schriftsteller niemals verkaufen, und einem Andern abtreten; allein das Eigenthum der Früchte dieser Fähigkeiten und Kräfte, und die damit verbundenen Rechte, kann er verkaufen, und einem Andern abtreten. Was sich, in Ansehung einer solchen Erklärung und Behauptung, nur von dem individuellen Manuscripte Eines Schriftstellers sagen läßt, das läßt sich vollkommen von dem individuellen Manuscripte sagen, woran mehrere Schriftsteller so arbeiten, daß durch die Zusammensü-

gung der einzelnen Theile das Ganze hervorgebracht wird.

In so fern ein Manuscript nun bloß eine Frucht des Geistes ist, und für das Geschäft und Eigenthum des Bucherverlags nur als der wesentlichste materielle Grundstoff (mithin als eine Waare) betrachtet werden kann; ist es einzig, so einzig, wie die Quantität einer andern Sache. So ausschließend die Quantität irgend einer andern Sache jemanden einzig und allein angehört, eben so ausschließend gehört einem Schriftsteller sein Manuscript (die Frucht seines Geistes und Fleißes) an. Daß unter mehreren Schriftstellern ein jeder ein Werk aus einer und derselben Wissenschaft auszuarbeiten vermag, und folglich jeder ein Manuscript aus dieser Wissenschaft eigenthümlich besitzen könne: davon ist hier die Rede nicht. Hier wird bloß ein individuelles Manuscript, aus welcher Wissenschaft es auch immer sey, ins Gesicht gefaßt. Es kann hie-

bey

bey auch nicht die Frage seyn, welcher Hülfsmittel der Schriftsteller, zur Hervorbringung des Manuscripts, sich bedienet hat. Dann aber, wenn erwiesen ist, daß er ein bloßer Plagiarius sey, ist sein Eigenthum nicht rechtmäßig; vielweniger ist es ursprünglich und ausschließend.

Hieher gehörige Beweisstellen von andern Schriftstellern. *)

Der erste Eigenthümer einer Schrift ist der Verfasser; es ist seine Arbeit.

F e d e r, in seinem neuen Versuch einer einleuchtenden Darstellung u. s. w. Götting. Magazin, 1780. 1stes Stück.

Unter denjenigen Dingen, die ein Mensch durch seine Kräfte schafft, sind unstreitig die Gedanken, die sein Geist hervorbringt, mehr,

A 4 als

*) Ich begnüge mich, hier und an andern Stellen, außer der Anführung eines frühern Schriftstellers, nur einige spätere Schriftsteller anzuführen, die allgemein als einsichtsvolle und urtheilsfähige Männer bekannt sind.

als irgend etwas anders, zu rechnen. Denn diese sind ein Werk der ihm von der Natur unmittelbar beygelegten Erkenntnißkraft.

Meine Gedanken sind vorzugsweise mein Eigenthum, und der durch die Natur, durch Kunstwerke und durch Unterricht bewirkte Zuwachs meiner Kenntnisse, ist als ein rechtmäßig erworbenes Gut mit zu jenem Eigenthum zu rechnen.

Ehlers, in seiner Schrift: Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks u. s. w.

Diejenigen Werke, die ein Gelehrter erst neu ausgearbeitet hat, und die jetzt das erstemal in Druck kommen sollen, sind gleich ursprünglich unstreitig ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Daseyn zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen kann; es sey nun, daß es in einem eignen ganz von neuem ausgearbeiteten Werke bestehe, oder auch nur in Anmerkungen oder andern Früchten eines besondern Fleißes, den ein Gelehrter an ein älteres Werk

Werk wendet, das sonst schon in jedermanns Händen ist.

Pütter, in seinem Werke: Der Büchernachdruck u. s. w.

Wenn ein Privilegium den mindesten Einfluß auf das Eigenthum hätte; wenn ein Schriftsteller, nachdem er sein Werk hervorgebracht, nicht wirklich davon Herr würde, als nur in so fern er durch eine fremde Hand damit belehnet würde, und seine Vaterschaft nicht sowohl den Kräften seines Geistes, als vielmehr dem Pergament zu danken hätte, durch das sie bekannt gemacht wird: so würde das Genie das traurigste Geschenk auf Erden seyn.

Wosern es ein Eigenthum giebt, das heilig, un widersprechlich ist, so ist es das eines Autors über sein Werk. Es ist nicht ein durch Tausch erlangtes Eigenthum, wie die übrigen, dessen Besitzung gewissen Formalitäten unterworfen ist, und bisweilen zweifelhaft gemacht, oder aufgehoben werden kann. Die Fertigstellung eines Buchs, es sey was es für

U 5

eins

eins wolle, ist eine wahre Schöpfung; das Manuscript ist ein Theil seiner Substanz, welche der Schriftsteller aus sich herausbringt.

Linguet, in seinen Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers.

Nur derjenige, der mit Willen auf Vorurtheilen beharret, kann es bezweifeln, daß der Verfasser eines Buchs der ursprüngliche volle Eigenthümer desselben ist.

Mit vollem Rechte ist jeder Verfasser eines Buchs, er mag nun die einzelnen Wahrheiten darin selbst erdacht, erfunden, oder aus andern Büchern gesammelt, er mag auf diese Sammlung Kosten gewendet haben, oder unentgeltlich dazu gelanget seyn, immer der wahre einzige Eigenthümer seines Buchs; ich mag das Wort Buch in einem Verstande nehmen, in welchem ich will, entweder: für den Inbegriff gewisser, von dem Verfasser vorgetragener Wahrheiten und Begebenheiten selbst, oder: für das

Manu-

Manuscript, worin jener Inbegriff zu Papier gebracht ist.

Cella, in seinen freymüthigen Aufsätzen, 1stes Stück, 3ter Aufsatz. Vom Buchernachdruck.

III.

Von den Eigenthumsrechten des Schriftstellers.

In demjenigen, was einem Menschen als sein alleiniges und ausschließendes Eigenthum angehört, stehen demselben auch alleinige und ausschließende Rechte zu. Diese Rechte nennet man kurz und richtig: Eigenthumsrechte.

In demjenigen Manuscripte also, welches ein alleiniges und ausschließendes Eigenthum des Schriftstellers ist, hat derselbe alle nur mögliche Eigenthumsrechte. Er kann dasselbe, nach seinem eigenen und uneingeschränkten Willen, entweder öffentlich mittheilen, oder wieder vernichten.

In

In Ansehung des ersten Punktes tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn seine Schrift wider Religion, Sitten, Staat und Personen gerichtet ist, und folglich als eine gefährliche, und nach gesetzmäßigen Censurverordnungen überhaupt unzulässige Schrift, erkannt wird. In einem solchen Falle ist der Schriftsteller mit seinem sonst uneingeschränkten Willen dem Gesetze unterworfen; jedoch auch nur in sofern, als in dem Staate, in welchem er seine Schrift will drucken lassen, ein solches positives Gesetz vorhanden ist.

In Betracht des letzten Punktes aber ist sein Wille ganz uneingeschränkt. Man nehme z. B. an: Ein Schriftsteller hätte durch einen Zeitraum von vielen Jahren ein Werk ausgearbeitet, von dessen allgemeinem Nutzen er aufs vollkommenste überzeugt seyn dürfte; er findet aber keinen Verleger, der ihm so viel an Honorar dafür bezahlen will, oder kann, als er verlangt. Bey den Gefahren, welchen ein gutes Werk, in dem ersten Augenblicke der öffent-

öffentlichen Mittheilung, wegen des Nachdrucks ausgesetzt ist, und bey dem tiefen Unwillen, den er darüber empfindet, daß der Nachdruck von so manchen Fürsten deutscher Staaten nicht nur geduldet, sondern sehr begünstigt und wohl gar befördert wird, mag er es theils nicht wagen, es auf seine Kosten drucken zu lassen, theils bestimmt die Schutzlosigkeit gegen den Nachdruck ihn, — denn, wenn auch sein Landesfürst in seinem Staate die wirksamsten Verfügungen wider denselben getroffen hat, so vermag er dadurch doch nicht, ihn gegen die auswärtigen Nachdrucker zu schützen — sein Werk nicht herauszugeben, sondern es auf immer zurückzuhalten. Sollte in einem solchen Falle der Schriftsteller wohl von irgend jemanden, ja selbst von seinem Landesfürsten, gezwungen werden können, sein Werk öffentlich mitzutheilen? Ich behaupte: Nein!

In so fern der Schriftsteller nun sein Werk öffentlich mittheilen darf, ist sein Eigenthumsrecht daran ganz uneingeschränkt; mithin ist er auch

auch b e f u g t, dasselbe auf die bestmögliche Weise zu seinem Vortheil auszuüben. Er ist nämlich b e f u g t: sein Werk entweder auf seine eignen Kosten drucken zu lassen, und also, wo möglich, sich noch größere Vortheile zu verschaffen, als wenn er es einem Verleger verkäuflich überläßt; oder es einem Verleger zu schenken, oder es demselben unter allen nur möglichen Bedingungen zu überlassen. Er kann, z. B. indem er sein Manuscript einem Verleger anbietet, mit vollem Rechte

für dasselbe eine jede namhafte Summe überhaupt, oder für einen jeden gedruckten Bogen, in diesem oder jenem Formate, so viel, als ihm gut dünkt, verlangen;

er kann dabey ferner zur Bedingung machen:

dass der Verleger nur so und so viel Exemplare abdrucken lassen, und

dass er ihm bey einer jeden neuen Auflage von ebenderselben Anzahl abgedruckter Exemplare, entweder wieder eben so viel, als

das

das erste Mal, oder weniger, oder wohl gar noch mehr für einen jeden gedruckten Bogen bezahlen solle;

er kann auch erklären:

dass er dem Verleger das Verlagsrecht nur für Eine Auflage, und auf so und so viele Jahre überlassen, und sich also sein ursprüngliches Eigenthum und die damit verbundenen Rechte ganz vollkommen vorbehalten wolle.

In allen solchen und mehreren andern Forderungen ist kein Mensch befugt, dem Schriftsteller Einschränkungen zu machen, oder sie gar für unbefugt zu erklären.

So völlig wie indessen ein Manuscript (eine Frucht der Geschicklichkeit und des Fleißes) ein alleiniges und ausschließendes Eigenthum des Schriftstellers ist; so vollkommen er befugt ist, indem er dasselbe einem Verleger anbietet, sich alle obgenannte, und was sonst noch für Punkte, zur Bedingung zu machen, und sich dadurch das Verlagsrecht auf eine bestimmte

Art

Art vorzubehalten: eben so völlig veräußert und verliert der Schriftsteller dieß sein Eigenthum, und alle damit verbundenen Rechte, wenn er es dem Verleger ohne solche ausdrücklichen Bedingungen verkauft. Denn nun verhält sich der Schriftsteller zu dem Verleger genau so, wie der Verkäufer irgend eines andern Eigenthums zu dem Käufer desselben.

Ein solches veräußertes und verlorenes Eigenthum ist also an den Forderungen genau zu erkennen, welche der Schriftsteller bey Ueberlassung seines Manuscripts gemacht hat. Z. B. wenn er von dem Verleger nur

für den gedruckten Bogen seines Werks so und so viel bestimmt verlangt, und so und so viele Freyexemplare sich ausbedungen hat.

Dieß ist die gewöhnlichste Art der Verhandlungen zwischen Schriftstellern und Verlegern; sie ist gewissermaßen durch die Länge der Zeit Regel, und durch die fast allgemeine Ausübung Gewohnheits-Recht geworden.

Wo

Wo diese Art Statt gehabt hat, da hat der Schriftsteller sein Manuscript ganz bedingt verkauft, und dadurch zugleich auf alle andere Arten von Forderungen und Vorbehalten, und hierauf sich gründende Ansprüche, unbedingt Verzicht geleistet.

Aus diesem allen erhellet zur Genüge, daß sowohl die Geschäftsarten der Schriftsteller, als der Verleger, für ein bürgerliches Gewerbe angesehen werden können, und daß es eine höchst absurde Meynung des Verfassers des Aufsatzes: Ueber das Eigenthum der Gedanken*) sey, wenn er bezweifelt oder gar verneinet, daß die öffentliche Mittheilung der Gedanken mit Recht als ein Gewerbe angesehen werden könne, wie die andern Arten menschlicher Thätigkeit, welche wir unter dem Namen bürgerlicher Gewerbe in allen Staaten, in

*) Im Schleswig. Journal. 1793. November.

in Rücksicht auf Rechte und Pflichten bestimmt und also eingeschränkt zu sehen gewohnt sind. Eine andere Frage ist es: ob man diesem bürgerlichen Gewerbe mit Recht Bestimmungen und Einschränkungen machen könne, und wie dieß mit Billigkeit und Gerechtigkeit geschehe?

Hieher gehörige Beweisstellen von andern Schriftstellern.

Bücher werden von Gelehrten in der Absicht geschrieben, daß sie nicht nur damit Andern Nutzen schaffen, sondern auch vermittelst derselben etwas zum nöthigen Unterhalt des Lebens für ihre saure Arbeit erwerben wollen. Daß dasjenige, was ihre eigene Erfindungskraft hervorgebracht, ihr unermüdeter Fleiß in gute Ordnung zusammen gesetzt, ihr eigen sey, wird niemand leugnen. Ist es ihr Eigenthum, so steht ihnen frey, sich desselben, als eines Mittels ihrer Erhaltung, nach eigenem Gefallen zu bedienen,

nen, wie es ihnen rathsam dünkt, besagten Zweck am bequemsten zu erhalten. Ja, sie haben das Recht allein, also mit ihrer Arbeit zu verfahren, Andere hingegen von dem gleichmäßigen Gebrauch derselben auszuschließen. Das dienstsamste Mittel, ihren Zweck zu erreichen, ist: ihre gelehrte Arbeit dem Druck, und vermittelst desselben den Besitz andern Menschen für Geld zu überlassen. Gesezt, sie bewerkstelligen solches auf eigene Kosten, so ist Niemanden erlaubt, durch Nachdruck ihnen in dem freyen und rechtmäßigen Gebrauch ihrer Sache einigen Eintrag zu thun. Denn es ist, wie schon voraus gesetzt worden, ihr Eigenthum. Und dieses Eigenthumsrecht giebt ihnen völlig Macht, Andere von gleichmäßigem Gebrauch desselben auszuschließen. Allein gewisse Umstände erlauben ihnen nicht, den Verlag und Verkauf ihres Buchs selbst zu besorgen. Sie sehen sich genöthigt, diejenigen zu Hülfe zu nehmen, deren eigenes Werk es ist, Bücher zu verlegen und damit zu handeln. Sie tragen ihnen ihr Manuscript gegen

Bezahlung eines billigen Preises an. Diese handeln es dafür an sich. Hierauf erfolgt nicht nur die Uebergabe des Eigenthums einer körperlichen Sache; sondern auch zugleich eine völlige Cession und Abtretung aller damit verbundenen, und den Verfassern sonst allein zukommenden Rechte. Diese Cession vertritt, wie bey unkörperlichen Sachen, also auch hier die Stelle der Uebergabe. *) Durch solche Pacte der Veräußerungen werden die Buchhändler Eigenthumsherren gelehrter Arbeiten. Sie erlangen *ex contractu licito et permisso* ein unwiderrufliches *Ius quaesitum*, wie die Rechtslehrer zu reden pflegen. Sie erlangen das völlige Recht, an sich erhandelte Manuscripte allein drucken zu lassen, die gedruckten Bücher, als Mittel ihrer Erhaltung, beständig, allein, mit Ausschließung anderer, sowohl in- als ausländischer Buchhändler, ja selbst der Verfasser, wiederum drucken und

*) Vermöge des *L. fin. princip. D. de Donat. C.*
 LENZ de Actionibus et nominibus cessis. C. III.
 n. 17.

und auflegen zu lassen, und dieselben nach eigenem Gefallen, jedoch nicht auf eine der Geselligkeit zuwiderlaufende Art, zu nutzen und zu verhandeln. Gleichwie nun die Buchhändler als Eigenthumsherren den Schaden tragen müssen, wenn die von ihnen verlegten Bücher etwan zu Maculatur werden sollten; also genießen sie auch den reichen Vortheil, der ihnen aus dem guten Abgange zuwächst, mit Recht.

Der Verfasser der Schrift: Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung u. s. w. (Von M. Joh. Abrah. Birnbaum.)
 8. Schweinfurth, 1733. S. xx.

Es kann ein jeder Schriftsteller sein Werk, sofern es der Censur gesichert ist, wenn er will, auf eigne Kosten drucken lassen, und alsdann verschenken oder feil bieten, selbst, oder durch Kommissionärs, einzeln oder im Ganzen, wohlfeil oder theuer, verkaufen oder vertauschen; so wie es überhaupt Niemanden verwehrt ist, seine eignen

eigenen Produkte, oder seiner eignen Hände Arbeit Andern auf Bedingungen, wie er will und kann, zu überlassen. Kurz, ein Schriftsteller kann sein eigener Verleger seyn, es sey nun, daß er sich auch öffentlich dazu bekennt, oder daß ein Buchhändler seinen Namen dazu hergiebt, und doch in der That auf des Schriftstellers Rechnung den Verlag besorget. Auch hinwiederum kann auf solche Art ein Buchhändler als Verleger betrachtet, ein Richardson, ein Luzac, ein Nicolai, *) sein eigener Schriftsteller seyn.

Doch ungleich häufiger geschieht es, daß ein Gelehrter sein Manuscript einem Dritten dergestalt übergiebt, daß dieser sowohl den Abdruck als den Verkauf für seine eigne Rechnung zu besorgen, und also den eigenthümlichen Verlag des Buchs übernimmt; da es dann darauf ankommt, daß der Verleger mit dem Verfasser des Buches oder sonstigen Eigenthümer des Manuscripts

*) Jetzt noch ein Schwan, ein Campe, ein Bötschen. G.

scripts sich vereiniget, auf welche Bedingungen das Buch von ihm verlegt werden solle; insonderheit ob und wie viel er für das Manuscript bezahlen oder sonst vergüten solle, wie in Ansehung der Art des Druckes, des Formats, des Papiers und der Anzahl abzudruckender Exemplare, oder der sogenannten Auflage, und wie endlich im Fall einer zweyten oder mehr wiederholten Ausgabe es zu halten sey.

Pütter, in der vorhin angeführten Schrift.

Aus allen diesen Erörterungen scheint mir also die offenbare Schlussfolge zu entstehen: daß, wenn ein Verfasser seine Schrift nicht unbedingt, nicht uneingeschränkt zum Eigenthum des Verlegers gemacht hat, *) sondern mit Einschränkung,

B 4

Aus-

*) „Wenn ein Verfasser seine Schrift nicht unbedingt, nicht uneingeschränkt u. s. w.“ Dieß beweiset offenbar, daß ein Verfasser seine Schrift unbedingt, uneingeschränkt zum Eigenthume des Verlegers machen könne. Woran, wenn es geschehen, dieß

Ausnahme, Vorbehalt, in Absicht auf Menge und Stärke der Auflagen, der Nachdrucker, der einen Gebrauch sich erlaubt, der über das Recht des ersten Verlegers hinausgeht, zu welchem er weder von diesem berechtigt werden konnte, noch von dem Verfasser berechtigt worden ist, diesem Unrecht thut; indem er die nie veräußerten Stücke des ursprünglichen Eigenthums desselben, das vorbehaltene Recht zu öftern oder stärkern Auflagen, angreift.

Feder, in der vorhin angeführten Schrift.

Der Verfasser eines Buchs allein also kann, Kraft seines Eigenthums, dasselbe für Geld drucken lassen. Ob er dies selbst über sich nehmen, seinen eignen Verleger machen, oder einem Andern seine Schriften zum Verlag überlassen will, hängt von ihm ab.

Cella, in der vorhin angezogenen Schrift.

IV. Von

dieß richtig zu erkennen ist, glaube ich oben deutlich gezeigt zu haben. G.

IV.

Von den Absichten, die ein Schriftsteller bey Ausarbeitung und öffentlicher Mittheilung eines Werks hat.

Wenn ein Schriftsteller ein Werk ausarbeitet und zur öffentlichen Mittheilung bestimmt, so kann man süglich folgende drey Absichten bey ihm voraussetzen, die entweder gleich stark mit einander vereinigt sind, oder davon die eine mehr, die andere weniger Statt hat: Er will

erstens, mit seinem Werke belehren oder unterhalten, oder beydes zugleich; er will

zweytens, sich Ehre und Ruhm; und endlich

drittens, sich Geldgewinn damit erwerben.

In wie weit er die erste und zweyte Absicht zu erreichen vermag, läßt sich weder nach Maaß noch Regel bestimmen, sondern hängt von mannichfaltigen Ursachen und Umständen ab. Erreicht er sie indessen auch noch so sehr,

so kann doch Niemand mit Recht ihm das Verdienst, und die Ehre und den Ruhm daran einschränken, oder streitig machen. Der Natur dieser Erwerbniſſe nach, gebühren ihm solche fortbauend, ohne alle Kränkung und Verringerung.

In Ansehung der dritten Absicht, ist sein Vorhaben, und die damit verbundene Befugniß, nicht minder uneingeschränkt und unbestreitbar. Allein wenn er nun, ganz nach Maafgabe dieser Absicht, sein Werk für einen festgesetzten Preis, und auf eine sehr bestimmte Weise, einem Verleger zum völligen und uneingeschränkten eigenthümlichen Gebrauche veräußert, und diese Absicht sonach vollkommen erreicht; so gehen offenbar alle fernere Ansprüche daran für ihn verloren. (III.) Oder mit welchen vernünftigen Gründen würde man das Gegentheil behaupten können?

V.

Von den Befugnissen und Rechten, welche dem Schriftsteller nach öffentlicher Mittheilung seines Werkes noch zustehen können.

Die Befugnisse und Rechte, die dem Schriftsteller noch zustehen können, nachdem er sein Werk schon öffentlich mitgetheilt, und an einen Verleger veräußert hat, lassen sich nur dann genau und richtig bestimmen, wenn man die Verhandlungsarten kenne, welche zwischen ihm und dem Verleger Statt gehabt haben. Wie verschieden diese Verhandlungsarten seyn können, ist oben (III.) deutlicher gezeigt worden. Die Beschaffenheit dieser Verschiedenheit bestimmt also auch die Beschaffenheit seiner fernern Befugnisse und Rechte.

Aber, kann man vielleicht fragen, gesetzt, der Schriftsteller habe sein Werk unter wenigen Forderungen und Bedingungen, und außer diesen ohne alle weitere Einschränkungen, an einen Verleger veräußert: sollten ihm nicht in so fern noch

noch alle Befugnisse und Rechte daran zustehen, als er seinem Produkte die Vollkommenheit noch nicht gegeben hat, die er demselben in der Folge noch zu geben vermag? Wenn man hierauf mit Einsicht von dem Verlagsgeschäft, und ohne alle Sophistry antworten will; so kann die Antwort nicht anders als absolut verneinend seyn.

Sobald nun erwiesen werden kann, daß der Schriftsteller das Produkt ohne alle besondere Einschränkungen an den Verleger veräußert, und ausdrücklich nur solche Bedingungen gemacht hat, die hier, wie in allen andern Arten von Handel und Wandel, eine vollkommene Verzichtleistung auf ein ferneres Recht daran zu erkennen geben; so können demselben auch weiter keine Befugnisse und Rechte verbleiben, als der Natur der Sache nach möglich und recht sind. Das rechtmäßige, ohne besondere Einschränkungen erworbene, Eigenthum des Verlegers aber steht hier der Möglichkeit entgegen; und das Recht besteht nur noch darin, daß,

daß, wenn der Verleger von diesem Werke eine neue und, wo möglich, verbesserte und vermehrte Ausgabe liefern will, nur er (der Schriftsteller) solche zu machen befugt ist, wosfern er sie machen will. *) Wollte man dawider einwenden, daß dem Schriftsteller die natürliche Freiheit doch auf immer verbleibe, in der Wissenschaft, aus welcher er dieses Produkt geliefert hat, ferner zu arbeiten; so weiß man nicht — oder will es nicht wissen — zwischen den Nicht-Befugnissen und Rechten an dem individuellen Produkte und den Befugnissen und Rechten, in dieser Wissenschaft ferner zu arbeiten, richtig zu unterscheiden.

Die Befugnisse und Rechte, die, zufolge einer natürlichen Freiheit, dem Schriftsteller zustehen, in der Wissenschaft ferner zu arbeiten, aus welcher er das, ohne besondere Einschränkungen einem Verleger zum rechtmäßigen Eigenthum über-

*) Willig uneingeschränkt ist in diesem Punkt der Verleger dann, wenn der Verfasser nicht mehr lebt.

übertragene Produkt, hervorgebracht hat, haben also natürlicherweise ihre sehr bestimmten Gränzen. Diese Gränzen aber übertritt der Schriftsteller, wenn er den Gegenstand, den dieses Produkt ausmacht, aufs neue so bearbeitet, daß er einen Dritten (den Verleger) offenbar dadurch beeinträchtigt. Man untersuche nur einmal, wie eine zweyte und folgende Ausgabe eines Buchs, in Vergleichung mit der ersten, beschaffen ist, Gesezt auch, eine zweyte und folgende Ausgabe könne wirklich mehrere Verbesserungen und Vermehrungen erhalten: so kann das dem Verfasser doch kein Recht geben, ein solches, ohne besondere Einschränkungen bereits veräußertes Produkt, noch ein Mal an einen Zweyten oder Dritten zu verkaufen. In den allermeisten Fällen kommt, bey einer zweyten und folgenden Ausgabe eines Buchs, wenn sie auch wirklich verbessert und vermehrt erscheint, zu dem vielen Alten der ersten Ausgabe nur etwas wenig es Neues hinzu; und folglich verhält eine solche zweyte und folgende

Ausgabe

Ausgabe sich zu der ersten, wie einige wenige, dem Besitzer von einem ihm vormals zugehörenden, nun aber ohne besondere Einschränkung veräußerten großen und wichtigen Grundstücke, noch übrig gebliebene Theile.

Die neuen Resultate, die ein Schriftsteller erzeugt, indem er den Gegenstand, den er in jenem veräußerten Produkte darstellte, noch ein Mal bearbeitet, sind eben so, wie vormals das noch nicht veräußerte Produkt, sein ursprüngliches und ausschließendes Eigenthum, womit er schalten und walten kann, wie es ihm beliebt. Allein, diese neuen Resultate mit dem Wesentlichen des ehemals von ihm hervorgebrachten, in der Folge aber ohne besondere Einschränkungen veräußerten Produkts, wiederum zu verbinden, und dadurch ein neues ihm ausschließend zugehöriges Produkt, mit dem er schalten und walten könne, wie es ihm beliebt, für sich hervor zu bringen: das kann er sich, vernünftiger- und rechtmäßigerweise, doch wohl nicht anmaßen?

Die

Die gewisse, ihm verbliebene natürliche Freyheit, kann ihm ein solches Recht nicht geben; und könnte irgend ein Richter bereit seyn, durch sein Urtheil und seinen Ausspruch ihm dasselbe einzuräumen: so würde man bey einem solchen Richter entweder Mangel an gründlicher Einsicht in diesem bürgerlichen Geschäfte, oder ein offenbar ungerechtes Erkenntniß finden müssen. Die Urtheile und Aussprüche in solchen streitigen Fällen, (wenn sie jemals zwischen zwey Parthenen Statt haben könnten) würden nur in so weit für gerecht erkannt werden können, als sie die Probe auszuhalten vermöchten, welche die Vernunft überhaupt, und die gegenseitigen Rechts- und Verbindlichkeitsverhältnisse der streitenden Parthenen insbesondere, an ihnen zu machen fähig sind.

Wie macht der Schriftsteller es, wenn er eine verbesserte und vermehrte Ausgabe seines Werks bearbeitet? Er nimmt ein Exemplar des Produkts, das, zufolge der Verhandlungsart, welche zwischen ihm und dem Verleger Statt

gehabt

gehabt hat, ein ausschliessendes Eigenthum des Verlegers geworden ist, und bearbeitet den Gegenstand selbst nach diesem Produkte *) dergestalt: daß er hier etwas Neues und Vollkommenes einträgt, dort etwas Unbestimmtes und Unrichtiges austreicht; hier den Plan und die ganze Einrichtung des Werks etwas anders ordnet, und dort erweitert oder einschränkt. Und dieß sollte ihm ein Recht geben, das so veränderte, aber ohne besondere Einschränkungen veräußerte Produkt, wiederum für sein ausschliessendes Eigenthum zu halten? Unmöglich! Der Schriftsteller würde hier nichts anders thun, als was Jemand thun würde, der sich bekommen ließe, auf dem Grundstücke, das vormals ihm eigenthümlich zugehörte, in der Folge aber ohne

beson-

*) Und gesetzt auch, der Schriftsteller bediente sich hiebey gerade keines gedruckten Exemplars seines Werks, sondern bewerkstelligte es auf irgend eine andere Weise, so verändert das doch im Wesentlichen nichts.

Besondere Einschränkungen von ihm veräußert worden ist, etwas für sich anzubauen, wenn gleich die Materialien und die damit verbundene Arbeit von ihm selbst geliefert und geleistet würden. So unerlaubt und widerrechtlich hier der vormalige Eigenthümer des Grundstücks handeln würde, eben so unerlaubt und widerrechtlich würde dort der Schriftsteller handeln.

Hieher gehörige Beweisstellen von andern Schriftstellern.

Der Schriftsteller verschafft sich durch die Ausarbeitung seines Werks gleichsam ein Grundstück, das ihm eigen bleibt, bis er es an einen Verleger mit seinem ganzen Recht daran verkauft. Die von dem Werke gemachten Auflagen verhalten sich dann gegen das Werk selbst, wie die erzeugten Früchte auf dem Grundstück. Wer von diesen etwas kauft, erlangt dadurch keinesweges die Freyheit, das Grundstück nun für sich zu benutzen.

Becker, in seiner Schrift: Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken.

Auch

Auch selbst die gegebene Erlaubniß des Verfassers einer Schrift kann unbefugten Nachdruckern kein Recht geben, rechtmäßigen Verlegern den Vortheil anderweitiger Auflagen zu entziehen. Derjenige, so an einer Sache einem Andern was vergönnen will, muß daran selbst annoch ein Recht haben. Wo man sich hingegen an derselben alles Rechts willkürlich begeben, da hat man zugleich auch dieser Freyheit entsagt. Alle Ertheilung der Erlaubniß geschieht durch Pacte. Einem Andern durch einen neuen Pact an einer Sache etwas zu vergönnen, welches den freyen Gebrauch eben derselbigen Sache beschränket, so man durch einen vorher geschlossenen Pact Jemand eingeräumt, ist ein ganz und gar ungültiges Unternehmen. Wie soll demnach die Erlaubniß ein sicherer Grund eines zu erwerbenden Rechts werden, welche selbst widerrechtlich ist? Ein Gelehrter behält wohl das Recht des Eigenthums an seiner gelehrten Arbeit: allein das Buch selbst, als eine körperliche Sache, hat er um ein gewisses Geld

€ 2

an

an einen Buchhändler verkauft, und ihm wirklich übergeben. Daß ihm sonst zukommende Recht, es zu verlegen, drucken, wieder auflegen zu lassen, damit nach eigenem Gefallen zu handeln, hat er zugleich an denselben abgetreten; wie §. XX. dargethan worden. (Siehe die Beweisstellen oben zu III.) Er hat also, weil er völlig hiefür abgefunden, nicht die geringste Freyheit mehr übrig, damit nach eigenem Gefallen fernerweit zu verfahren. Ja es hat einen Widerspruch bey sich, das Recht einer neuen Auflage einem andern Verleger zu überlassen, davon man nach vollzogenem Contracte mit dem erstern selbst ausgeschlossen wird. Folglich kann unbefugten Nachdruckern die Erlaubniß der Verfasser nicht zu Statten kommen, welche selbst eine vorgegebene und den Rechten zuwiderlaufende Handlung ist. Denn auch hier trifft ein, was der alte Jurist *Paulus**) den Rechten gemäß zu seyn erachtet. *Quod ab initio est*

vicio-

*) L. 29. D. de Reg. Jur.

vitiosum, tractu temporis non potest conualescere.

Der Verfasser der bereitß angeführten Schrift: Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken u. s. w. §. XXVIII. *)

VI.

Von dem Eigenthume und den Eigenthumsrechten des Verlegers.

In so fern alles bisher Gesagte, von dem Eigenthume und den Eigenthumsrechten des Schriftstellers, nicht für bloß = gewagte Behauptungen, sondern für richtige, der Natur der Sache angemessene Erklärungen, zu halten ist, kann es nicht schwer seyn, sich richtige Begriffe von demjenigen daraus abzuziehen, was man mit vollem Rechte *Eigenthum* und *Eigenthumsrechte* des Verlegers nennet. Je mehr ich

§ 3

hiervon

*) So urtheilte ein Mann, der kein Verleger, sondern selbst ein Schriftsteller war. G.

hiervon überzeugt bin, desto mehr werde ich mich bemühen, Weitläufigkeit und unnütze Wiederholungen in dem Folgenden zu vermeiden. Um jedoch den wahren Gesichtspunkt, aus welchem das Eigenthum des Verlegers richtig betrachtet wird, möglichst genau zu fassen, ist es nöthig, zu untersuchen, in wie fern der Verleger

erstens, sich das Eigenthum ohne besondere Einschränkungen, oder zweytens, mit besondern und sehr bestimmten Einschränkungen erwirbt, und was für Pflichten ihm in dem einen oder andern Falle obliegen.

Erstens, in wie fern der Verleger sich das Eigenthum ohne besondere Einschränkungen erwirbt.

Wenn dem Verleger von dem Verfasser, oder einem andern rechtmäßigen Besitzer des Manuscripts, bey Antragung desselben, folgende Forderungen vorgelegt werden:

a) für

- a) für das Ganze eine namhaft bestimmte Summe überhaupt, oder
- b) für einen jeden gedruckten Bogen, in einem namhaft bestimmten Formate, eine ebenfalls namhaft bestimmte Summe zu bezahlen;
- c) eine namhaft bestimmte Anzahl Freyexemplare zu liefern;

so erwirbt er sich, indem er diesen Forderungen genau nachkömmt, und also seine Pflichten schuldigermaßen erfüllet,*) das Eigenthum ohne alle besondere Einschränkungen und seine Rechte daran sind folglich ganz uneingeschränkt und unzweydeutig.

Hieraus erhellet ohne Widerspruch, daß er von dem, sich auf eine rechtmäßige und vollgültige Weise eigenthümlich erworbenen Manuscripte, so viele Exemplare auf Einmal abdrucken

E 4 cken

*) Daß die Pflicht ihm vor allen obliege, das Manuscript wirklich drucken zu lassen, versteht sich von selbst, und ist auch nach cmerlässlich.

ken lassen kann, als ihm beliebt und er für gut findet, oder daß er den Druck desselben so oft wiederholen kann, als die Umstände es nothwendig machen; denn er hat sich das Eigenthum ohne eine solche Einschränkung erworben.

Die Pflichten, die ihm nun in dem Falle obliegen können, daß der gute Abgang dieses Buchs wiederholte Auflagen nothwendig mache, sind blos ein Gegenstand seiner eignen Conve- nienz und, in Hinsicht auf eine verbesserte und vervollkommnete Ausgabe dieses Buchs, seines Billigkeitsgefühls gegen den Verfasser und das Publikum, aber keinesweges einer absoluten Rechtsverbindlichkeit. Wenn der Verleger seinen bessern Vortheil versteht; wenn er einzusehn vermag, was zwar auf der einen Seite sein Eigenthumsrecht mit sich führt, auf der andern aber, in Absicht auf Verbesserungen und Vermehrungen des Buchs, keine unbedingten Ansprüche an den Verfasser begründet: so wird er selbst alles Mögliche bey-

tragen,

tragen, um sein Eigenthum, das er sich so rechtmäßig und vollgültig erworben hat, in aller Rücksicht zu der möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

Zweytens, in wie fern der Verleger sich das Eigenthum mit besondern und sehr bestimmten Einschränkungen erwirbt.

Werden dem Verleger, bey Antragung des Manuscripts, folgende Forderungen und Bedingungen vorgelegt:

- a) für das Ganze eine namhaft bestimmte Summe überhaupt, oder
 - b) für einen jeden gedruckten Bogen, in einem namhaft bestimmten Format, eine ebenfalls namhaft bestimmte Summe zu bezahlen;
 - c) eine namhaft bestimmte Anzahl Freyexemplare zu liefern;
 - d) nur eine namhaft bestimmte Anzahl von Exemplaren abdrucken zu lassen;
 - e) bey einer erforderlichen zweyten, und jeder nachfolgenden Ausgabe (gleich viel, ob ver-
- E 5 bessert

bessert und vermehrt, oder nicht) alles dieses wieder zu leisten, oder auch

f) in einem solchen Falle den künftigen, jetzt weiter nicht bestimmten Forderungen Genüge zu thun; oder

g) gar nicht einmal Ansprüche auf eine zweite und jede nachfolgende Ausgabe zu machen, und diese oder jene Vorrechte zu verlangen; u. dgl. m.

und er geht solche ein (wie denn der deshalb abgefaßte Vertrag das ausweisen muß): so erwirbt er sich das Eigenthum mit besondern und sehr bestimmten Einschränkungen, und seine Rechte und Verbindlichkeiten haben demnach ihre ganz bestimmten Gränzpunkte.

Was in dem ersten Falle, wo er sich das Eigenthum ohne besondere Einschränkungen erwirbt, in Ansehung der, bey mehreren nothwendig werdenden Auflagen ihm obliegenden Pflichten, bloß ein Gegenstand seiner eignen Convenienz und seines Billigkeitsgefühls gegen den Verfasser und das Publikum war, ist dieß nun nicht:

nicht: sondern nun ist es ein Gegenstand einer absoluten Rechtsverbindlichkeit. Für alles das, worin der Verleger hier jemals widerrechtlich handelt, ist er dem Verfasser, oder dem rechtmäßigen Besitzer des Manuscripts, verantwortlich, und kann durch obrigkeitliche Verfügungen gezwungen werden, seinen Verbindlichkeiten genau nachzukommen.

Sieher gehörige Beweisstellen von andern Schriftstellern.

Auf solche Art mag nun das Manuscript dem Verleger für Geld oder Geldes Werth, oder unentgeltlich überlassen, und alles übrige mag durch besondere Abreden bestimmt, oder dem Gutfinden des Verlegers überlassen werden: so geht mittelst dieser Abrede und deren Erfüllung das Eigenthum des Manuscripts an den Verleger über. Derselbe bedienet sich also, wenn er das Werk hernach drucken läßt, nicht bloß einer allgemeinen natürlichen Freiheit, sondern eines ihm eigenthümlich wohl erworbenen Rechts, das
in

in so weit ganz ausser allen Streit gesetzt ist, daß der Verleger dieses sein Verlagsrecht, wie jedes andere Eigenthum, mit vollem Rechte so gut benuget; wie er kann; oder auch, so fern durch keine Nebenabrede weitere Einschränkungen ausbedungen sind, einem jeden andern überlassen kann, oder nach seinem Tode seinen Erben hinterläßt.

Pütter, in der angef. Schrift.

Diese Art des Verlages*) ist nun von der vorigen darin offenbar unterschieden, daß hier der Verleger nicht aus allgemeiner natürlicher Freyheit etwas drucken lößt, was ein jeder Aunderer auch in Druck geben könnte, sondern ein solches Werk, wozu ihn erst ein besonderer Vertrag**) be-

*) Vorher war von dem Verlagsrechte die Rede, welches Jemand sich durch ein Privilegium an einem Buche, zu dessen Druck, nach der natürlichen Freyheit, sonst ein jeder Aunderer berechtiget sey, erwürde.

**) Wie dieser besondere Vertrag beschaffen seyn müsse, bezeichnete bisher kein positives Gesetz.

berechtigt, und zwar ein Vertrag, der an sich untadelhaft ist, und in ganz Europa als rechtmäßig anerkannt wird.

Durch diesen Vertrag giebt nun der Schriftsteller seinem Verleger ebenfalls ein solches Verlagsrecht; daß dieser das Manuscript jetzt ansieht, wie ein Fabricant den Grundstoff zu seiner Fabrik. Das einmal einem Verleger übertragene Verlagsrecht kann der Schriftsteller wider den mit ihm eingegangenen Vertrag hernach nicht zurücknehmen. Der Verleger kann es aber, wenn ihn nicht besondere Abreden einschränken, wieder an andere überlassen; er kann es verkaufen, verschenken, vermachen, und seinen Erben hinterlassen. Alle diese Wirkungen dieses Verlagsrechts, als eines wahren Eigenthums,

Gesetz. Unstreitig stehen, aus allgemeiner natürlicher Freyheit, einem jeden Schriftsteller und Verleger alle Verschiedenheiten darin zu. Und machen hier also nicht jede, wenn gleich noch so geringfügige, Forderungen und Einwilligungen einen Vertrag aus? G.

thums, hat noch Niemand in Zweifel gezogen.

Pütter, in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. I. Th. S. 256. u. 57. §. 26. u. 27.

Mitteltst des Exemplars einer Schrift theilt der Verfasser dem Publiko die Nutznießung seines Geistesproduktes*) mit, Unter-
richt

*) Die Nutznießung des sich erworbenen Verlagsrechts ist ausschliessendes Eigenthum des Verlegers, selbst gegen den Verfasser; und ist nur nach allen den Punkten eingeschränkt, welche der Verfasser, in seinem Vertrage mit dem Verleger, nahmentlich und ausdrücklich festgesetzt hat. Eine stillschweigende, unbestimmte und unausdrückliche Einschränkung kann kein vernünftiger Verleger für gültig anerkennen. Das Eigenthum in dem Sinne: daß Cajus der Verfasser des Geistesproduktes sey, und ewig bleiben werde, wenn gleich Sempronius ausschliessender Eigenthümer und Nutznießer des Verlagsrechts sey — wird hingegen kein vernünftiger Verleger bestreiten. S.

richt oder Vergnügen. Der Grund aber, woraus dieser Nutzen entspringt, das Geistesprodukt selbst, ist, bis er unfähig wird, ein Eigenthum in dieser Unterwelt zu haben, oder bis er ausdrücklich ihm entsagt — wie bisweilen Schriftsteller aus Mißfallen an ihrer ehemaligen Arbeit gethan haben — immer als sein, und keines andern Menschen Eigenthum anzusehen.

Feder, in der angeführten Schrift.

Doch vielleicht verliert der Büchernachdruck etwas von seiner Häßlichkeit, wenn dadurch nicht der Autor, der sein Honorarium voraus bedingt, sondern nur der Verleger verletzt wird?

Hier übergiebt der rechtmäßige erste Eigenthümer der Waare sein Recht, den Werth derselben zu versilbern, durch einen gesetzmäßigen Contract an einen Andern, welcher nun völlig in seine Stelle tritt. Auf welche Bedingungen dieses geschieht, geht das Publikum nichts an. Genug der Inhalt und Werth des Buchs ist nun ein eben so gegründetes Eigenthum
des

des Buchhändlers, als vorher des Schriftstellers.

Becker, in der angeführten Schrift.

Der Verfasser ist und bleibt einziger, beständiger Eigenthümer des Buchs, und der Verleger einziger, beständiger Eigenthümer des Verlagsrechts, in so ferne ihm der Verfasser solches uneingeschränkt, und ohne Vorbehalt übertragen hat. — Ich bin der Eigenthümer, mein Verleger ist der Beständner, dem ich die volle Nugnießung durch eine immerwährende Verpachtung (*locationem conductionem perpetuam*) überlassen habe.*)

Cella, in der angeführten Schrift.

Ein Schriftsteller, oder dessen Verleger, hat, in Absicht auf den mit den Gedanken des Schrift-

*) Wider eine solche Benennung und Erklärung wird kein Verleger etwas einzuwenden haben, in so fern ihm das immerwährende Eigenthum, und die immerwährende Nugnießung des Verlagsrechts dadurch nicht beschränkt oder bestritten wird.

Schriftstellers zu betreibenden Handel, alle diejenigen Rechte, die irgend ein Eigenthümer eines andern Sache hat; und da der Schriftsteller, oder dessen Verleger, auch in der Hinsicht sein Recht wirklich handhabt, indem auf eine bestimmte Weise die Schrift zum Druck veranstaltet, und zu einem bestimmten Preise angesetzt wird; und da die Handhabung dieses Eigenthumsrechts sowohl von Seiten der Obrigkeit, als von Seiten des Verfassers einer Schrift, oder des Verlegers derselben, sehr leicht bestrafft werden kann: so ist ganz entschieden, daß der Nachdrucker nichts weniger thut, als was jeder Räuber eines fremden Eigenthums thut, und daß man auf keine Weise befugt seyn kann, den Druck einer Schrift und die Nugnießung derselben zum äußerlichen Vortheil wie eine verlassene Sache anzusehen, die Jeder in Besitz nehmen könne.

Ehlers, in der angeführten Schrift.

VII.

Resultate der bisherigen Darstellung.

Je genauer man die bisherige Darstellung untersucht und prüft wird, desto gewisser wird man folgende Resultate daraus ziehen:

Erstens, wenn der Schriftsteller sein Geistes-Produkt für einige sehr bestimmte Forderungen an einen Verleger abgetreten, und dieser solche genau erfüllt hat; so hat der Schriftsteller sich seines Rechts daran, um sich anderweitige Vortheile dadurch zu erwerben, oder dem Verleger in der Folge noch diese oder jene besondere Einschränkungen zu machen, offenbar begeben. (III.)

Hieraus folget unleugbar, daß der Schriftsteller unerlaubt und widerrechtlich handeln würde, wenn er

- a) das Produkt schon als Manuscript an zwey oder mehrere Verleger verkaufte; oder
- b) nach einigen Jahren von dem Verleger verlangte, daß er die noch vorrathigen Exem-

plare

plare der erstet, oder jeder schon nachgefolgten Auflage, ins Maculatur werfen, und dagegen eine neue verbesserte und vermehrte Ausgabe liefern sollte, oder

- c) dafern der Verleger sich hiezu nicht verstehen könne und wolle, eine solche verbesserte und vermehrte Ausgabe an einen Andern verkaufte, oder
- d) sie auf seine eignen Kosten zum Druck beförderte; oder
- e) wenn der Verleger ihn, bey einer zweyten oder jeder andern nachfolgenden Auflage, zu etwanigen Verbesserungen oder Vermehrungen aufforderte, diese zweyte oder jede nachfolgende Ausgabe an einen Andern verkaufte, oder den Druck derselben auf seine eignen Kosten veranstaltete; oder

- f) im Fall er mehrere einzelne Werke *) geschrieben hätte, solche mit Umänderungen,

Ver-

*) Werke. Nicht skizzirte und höchst unvollkommene Abhandlungen; denn welche

Verbesserungen und Vermehrungen — oder auch mit dergleichen nicht — unter besonderem Titel, als: Sammlung, Auswahl, sämtliche Schriften, u. d. m. zum Druck bereitete, und an einen andern Verleger verhandelte, ohne mit den Verlegern der mehreren einzelnen Werke das erforderliche Uebereinkommen getroffen, und sie also schuldigermaßen zu ihrer völligen Zufriedenheit entschädiget, oder das Verlagsrecht ganz von ihnen zurückgekauft zu haben; oder was endlich

- g) dergleichen Dinge mehr seyn dürften, dadurch dem rechtmäßigen Verleger sein Eigenthum (das immerwährende ausschließ-

welche Ursache ein Verleger auch immer noch mit Recht haben dürfte, das Verfahren des Schriftstellers hiebey unerlaubt und widerrechtlich zu heißen: so wird er doch um so weniger etwas darüber sagen, je unbedeutender der Gegenstand des äußerlichen Vortheils an sich ist, und je geringfügiger die Beeinträchtigung dabey für ihn seyn möchte.

schliessende Verlagsrecht) entrisßen würde, oder auch nur Eingriffe und Beeinträchtigungen darin geschähen.

Alles was man wider solche Folgerungen einzuwenden vermöchte, würde für nichts anders, als Mangel einer richtigen Erkenntniß, oder für offenbare Sophistery gehalten werden können; und die Aussprüche, die richterlicherweise gegen die Natur dieser Folgerungen gethan werden könnten, könnten nur für Machtsprüche anzusehen seyn.

Zweytens, wenn der Verleger sich das Geistes-Produkt mit sehr bestimmten Einschränkungen erworben hat; so hat er offenbar keine andern Rechte, als die aus der Natur der Forderungs- und Bedingungspunkte, darin er eingewilliget hat, fließen. (VI.)

Hieraus folget nun unleugbar, daß der Verleger unerlaubt, widerrechtlich, und anmaßend handeln würde, wenn er

- a) gleich anfangs eine größere Anzahl Exemplare abdrucken ließe, als verabredet worden; oder
- b) insgeheim eine neue Auflage machte; oder
- c) bey einer zweyten und jeder nachfolgenden Ausgabe das nicht leistete, wozu er sich verbindlich gemacht hatte; oder dabey
- d) sich nicht in die Forderungen fügen wollte, die vormals, mit seinem Wissen, weiter nicht bestimmt worden waren; oder
- e) Ansprüche auf eine zweyte und jede nachfolgende Ausgabe machte, wiewohl er auf dieselbe ausdrücklich Verzicht geleistet hatte; u. dgl. m.

So unverkennbar in dem ersten Falle die Kennzeichen des dem Schriftsteller mangelnden Rechts, und die daraus sichtbar werdenden Merkmale unerlaubter und widerrechtlicher Handlungen sind; eben so unverkennbar sind in dem zweyten Falle die Kennzeichen des eingeschränkten Eigenthums des Verle-

gerlegers, und die daraus sichtbar werdenden Merkmale unerlaubter und widerrechtlicher Handlungen, und unbefugter Ansprüche.

VIII.

Schlußbetrachtungen.

Wenn ich zureichenden Grund haben dürfte, zu glauben, daß meine Darstellung nicht ganz verunglückt sey: so könnte ich sie nun mit den aufgeführten Resultaten gänzlich geschlossen seyn lassen. Da es aber möglich ist, daß sie eben nicht besonders geglückt sey: so will ich hier noch einige Betrachtungen und Untersuchungen anstellen.

Gesetzt nun, ich hätte die Kennzeichen des Eigenthums und Eigenthumsrechts des Schriftstellers nicht richtig angegeben; so frage ich: wie giebt man sie denn richtiger an? Ich weiß wohl, daß Manche der Meynung sind, ein Geistesprodukt sey keine körperliche Sache, und daß man folglich kein solches Eigenthum daran

besitze, wie an einem körperlichen Gegenstande. Einer solchen Meynung kann und werde ich a' er niemals seyn. Auch angenommen, daß es nicht absolut als eine körperliche Sache betrachtet werden könne: so muß man es wenigstens mit einer unbeweglichen Sache richtig vergleichen können, und die richtigen Begriffe von ausschließendem Eigenthume an unbeweglichen Gütern vollkommen auf das Eigenthum an einem Geistesprodukte anzuwenden vermögen.

Vielleicht leuchtet dieß Manchen noch mehr ein, wenn man das Eigenthum des Verlegers näher untersucht. Ist es nicht so zu bestimmen, wie ich es bestimmt habe; wie bestimmt man es denn richtiger? Sollte das ganze Eigenthum des Verlegers vielleicht bloß darin bestehen, daß, wenn er z. B. tausend Exemplare von einem Geistesprodukte hätte abdrucken lassen, er voller Eigenthümer dieser tausend Exemplare wäre, und es von der Zahl der Unverkauften so lange bliebe, als er noch der Besitzer derselben sey? Was hätte er hiebei vor jedem Buchhändler,

händler,*) der ein oder mehrere Exemplare eigenthümlich besäße, oder vor jedem Privatkäufer eines Exemplars voraus? Nichts, als eine größere Anzahl Exemplare gegen eins, oder einige wenige. Gewiß, wessen Vorstellung von dem Eigenthume des Verlegers bloß auf einer solchen Meynung beruhet, der muß entweder gar keine Kenntniß vom Buchhandel haben, oder überhaupt keine Urtheilskraft besitzen; oder er ist offenbar ein Sophist. Es kann wohl seyn, daß es Verleger giebt, deren Begriffe von ihrem Eigenthume sehr eingeschränkt sind, und daß dieß eben nicht wenig Schuld daran ist, daß so viele andere Menschen noch keine hellern Begriffe davon haben; es kann auch wohl zuweilen der Fall seyn, daß ein oder der andere Verleger, in streitigen Fällen, Meynungen und Behauptungen von dem Eigenthume des Verlegers äußert,

D 5 die

*) Zwischen Verleger und Buchhändler muß man richtig unterscheiden; jenen nimmt man (als Buchhändler) in engerm, diesen in weiterm Sinne.

die den allgemeinem geradezu entgegenstehen; allein, hier kann nichts als Unverstand, oder Besondere (aber doch immer sehr übelverstandene) Absicht, zum Grunde liegen; und dieß alles kann die wahren und richtigen Begriffe doch nicht falsch und unrichtig machen.

Würde das Eigenthum des Verlegers bloß in dem Besiz der mehreren Exemplare bestehen: so müßte, in Absicht auf den Inhalt des Buchs, jeder Käufer eines Exemplars (er sey Buchhändler oder Privatmann) befugt seyn, einen Nachdruck davon zu veranstalten. Denn dem Verleger wird ja dadurch auch nicht ein Exemplar geradezu geraubt. Eben so könnten der Verfasser des Buchs, der Buchdrucker, Papiermacher und Papierhändler mit gleichem Rechte einen Nachdruck davon veranstalten; denn für das, was der Verleger für das Materielle des Buchs, nämlich: Geistesfrucht, Papier und Druck, bezahlte, hat er den vollen Werth ja in der abgedruckten großen Anzahl Exemplare erhalten. Wer sich das Eigenthum
des

des Verlegers also nicht anders, als so, vorzustellen vermag; oder wer, wie der Verfasser des Aufsatzes im schleswigschen Journal: Ueber Geistes eigent h u m, zweifeln kann, daß Geistesprodukte ein Gegenstand eines bürgerlichen Gewerbes seyn, und folglich kein ausschließendes Eigenthum begründen könnten: dessen Vorstellungsvermögen wünsche ich mir, in Wahrheit, nicht. Glücklich und beneidenswerth muß, nach einer solchen Vorstellungsart, der Verleger seyn, dem von tausend Exemplaren eines Buchs sechs- bis siebenhundert übrig bleiben und zu Makulatur werden; denn sein Eigenthum wird ja so richtig bestimmt und anerkannt, und Niemand, weder der Verfasser noch irgend ein Nachdrucker, nimmt es in Anspruch!

Läßt sich das Wesentliche eines Buchs, der ganze wörtliche Inhalt, nicht füglich als des Verlegers ausschließendes Eigenthum betrachten; weil er, indem er das erste Exemplar ausgiebt, auch das Wesentliche mit weggiebt, und nicht zugleich zurückbehält: so muß doch,
ohne

ohne Widerrede, das ausschließende Recht, dies Buch zu drucken, und die Abdrücke desselben so oft zu vervielfältigen, als es erforderlich ist, sein Eigenthum seyn. Trägt er allein nicht alle Kosten? Bezahlt er allein oft nicht mehrere Hunderte, ja bisweilen Tausende an den Verfasser und für Druck und Papier eines Buchs? Muß folglich nicht, so wie, wenn die Unternehmung mißlingt, aller Verlust auf immer sein ist, von Rechts wegen auch aller Gewinn auf immer sein bleiben? Ist es möglich, daß man dem Verfasser, der oft viele Hunderte für sein Manuscript empfängt; dem Buchdrucker und Papierhändler, die für ihre Arbeit und Waare die Bezahlung richtig erhalten haben: dem Publika, das den Werth eines oder mehrerer Exemplare bezahlt — auch nur entfernte Ansprüche und Rechte an dem einräumen kann, was man mit Recht Eigenthum des Verlegers nennet, ohne dabey den gesunden Menschenverstand zu verleugnen, oder bekennen zu müssen, daß er einem, in Hinsicht auf richtige

tige Erkenntniß dieses Gegenstandes, wirklich fehle? Der Schuster, der sich für einige hundert Thaler Leder gekauft hat, um Schuhe daraus zu verfertigen, wird ja für den rechtmäßigen und einzigen Eigenthümer dieser individuellen Quantität Leders erkannt; wie ist es denn möglich, daß man den Verleger eines individuellen Geistesprodukts, das er richtig bezahlt hat, nicht für den rechtmäßigen und einzigen Eigenthümer zu erkennen vermag! — Gewiß, der Schriftsteller selbst kann weiter keine Ansprüche und Rechte behaupten, als welche er sich beym Verkauf seines Manuscripts ausdrücklich und namentlich vorbehalten hat, und die ihm durch die ausdrückliche Einwilligung des Verlegers zugesichert worden sind.

Wenn man inzwischen gewisse Verhältnisse zwischen dem Schriftsteller und Verleger nothwendig erachtet, die nicht sowohl auf strenge Rechtsverbindlichkeiten, als vielmehr auf Billigkeit beruhen, und es in dieser Rücksicht

Rücksicht also gewissermaßen für Pflicht hält, daß der Verleger dem Schriftsteller bey einer zweyten und jeder nachfolgenden Auflage eines Buchs, sie werde verbessert und vermehrt oder nicht, außs neue ein verhältnißmäßiges Honorarium gebe, wiewohl der Schriftsteller sich solches nicht ausdrücklich ausbedungen habe: so muß man die Pflicht des Schriftstellers für so unerläßlicher halten, daß er dem Verleger sein Eigenthum (das immerwährende Verlagsrecht) niemals wieder entreisse, oder ihn in der bestmöglichen Benützung desselben auch nur auf die kleinste Weise beeinträchtige. Der Schriftsteller hat bey der ersten Auflage ja ein solches Honorarium erhalten, wie er verlangt hat, und womit er, wenn auch keine zweyte und mehrfolgende Auflage erforderlich werden sollte, völlig zufrieden ist; es ist dabey hingegen nicht die geringste Rücksicht auf den größern Verlust genommen worden, den der Verleger eben dadurch erleiden dürfte. Denn nicht zu gedenken, daß der Verleger in vielen Fällen

fällen (und selbst bey Werken, von welchen man es bey ihrem innern Gehalte nicht glauben sollte *) schon einen nicht geringen Verlust, in Ansehung des Aufwandes, den Druck und Papier nothwendig gemacht haben, erleidet: so wird derselbe, in Hinsicht auf das Honorarium, natürlicherweise noch desto größer und empfindlicher. — Welcher Schriftsteller, oder welcher Richter, hat es in solchen Fällen wohl jemals für billig gehalten, dem Verleger das Honorarium zurück zu bezahlen, oder ihm auch nur einen geringen Theil desselben zu ersetzen? Wie kann man von Pflichten der Billigkeit sprechen, wenn auf der einen Seite alleinige Tragung des Verlustes, und auf der andern fortwährend der Mitgenuß des Gewinnstes ist? Gewiß,

*) Ich könnte, um dieß zu belegen, nach meiner nähern Wissenschaft mehrere dergleichen Werke hier nahmhaft machen; allein aus Hochachtung für die schon verstorbenen und noch lebenden Männer schweige ich davon. Welcher Verleger wird dieß nicht aus eigner Erfahrung wissen?

Gewiß, wenn das nicht Inconsequenz ist, so bescheide ich mich, daß ich nicht weiß, was Consequenz ist!

Man setze einmal den Fall: die erste Auflage eines Buchs, die nicht stark gemacht worden war, (vielleicht nur 500 oder 750 Exemplare) vergriff sich in sechs bis acht Jahren; die geringe Anzahl der in den beyden letzten Jahren noch abgegangenen Exemplare, und die gewisse Ueberzeugung des Verlegers, daß es keiner wesentlichen Verbesserung fähig sey, lassen ihn im voraus sehen, daß der Abgang in der Folge nur sehr geringfügig seyn werde; er wagt es dennoch, noch einmal 500 Exemplare abdrucken zu lassen: was für einen Gewinnst kann er dabei wohl erwarten, wenn er das Honorarium auch erspart? Vielleicht küßt er den ehemaligen Vortheil gar völlig wieder ein. Denn nicht zu gedenken, daß die Kosten für Druck und Papier wieder dieselben sind: so kann man auch mit Gewißheit annehmen, daß, wenn die erste Auflage erst in sechs bis acht Jahren abgesetzt

ward,

ward, zum Absage der zweyten wenigstens neun bis zwölf Jahre erforderlich sind; ja es ist möglich, daß diese niemals ganz abgesetzt wird. Will man also Billigkeitsverhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern festsetzen: so muß dieß nach den sehr mannichfaltigen und sehr verschiedenen Umständen mit eben so passenden Modificationen geschehen; sonst läuft man Gefahr, höchst ungerecht zu urtheilen oder zu handeln, indem man den einen Theil aller Gefahr — und nicht selten des größten Verlustes — bloß stellt, dem andern hingegen nicht nur alle Sicherheit, sondern für die Folge noch mehreren Gewinn begründet. Ein jeder vernünftiger Mensch setze sich einmal an die Stelle eines Verlegers, und sage sich: „Wenn diese Unternehmung, die dir mehrere Hunderte, ja vielleicht Tausende kostet, mißlingt; so findet keine Billigkeit Statt, zufolge welcher du entschädiget werden wirst. Wird diese Unternehmung aber gelingen, so wird eine Billigkeit hervortreten, die es dir nicht nur zur Pflicht macht,

E

ander-

anderweitige Ansprüche und Forderungen einzuräumen, sondern wohl gar gegen dich behauptet, daß dieß Eigenthum nun nicht mehr dein Eigenthum sey.“ Alsdann gebe er acht, was sein gesunder Menschenverstand dazu sagt.

Vielleicht dürften Manche die Erklärung hier äußern: der Verleger könne mit dem Schriftsteller ja solche Sicherheitspacta schließen, welchen zufolge er, (der Verfasser) im Fall die Unternehmung mißlänge, ihm den ganzen Schaden, oder wenigstens einen Theil desselben, ersetzen müßte. Allein man würde die Absurdität einer solchen Forderung von Seiten des Verlegers nicht genugsam erwägen, und die gänzliche Unkunde in diesem Geschäfte würde es Niemand glauben lassen, daß unter zehn Schriftstellern kaum einer seyn dürfte, der eine solche Verbindlichkeit eingieng, oder, dafern er sie eingegangen wäre, zu halten im Stande seyn würde. Absurder noch, als eine solche Forderung, würde der Grundsatz seyn, den Einige zu hegen geneigt scheinen, nämlich der: daß dem Schriftsteller

das

das Eigenthumsrecht an seinem Werke so lange verbleibe, bis er sich desselben durch einen Vertrag ausdrücklich begeben habe. Natürlich, und der reinen Vernunft angemessen, ist es, daß man sich dasjenige, woran man fortwauernde, oder in der Folge erneuerte Ansprüche machen will, mittelst eines sehr bestimmten Vertrags ausdrücklich vorbehalten muß. Denn in jedem Handlungsgeschäfte, das zwischen Personen geschlossen wird, die einer alleinigen gegenseitigen Unterhandlung fähig sind, ist stillschweigende Begebung, oder ausdrückliche Vorbehaltung, nur für einen wahren und richtigen Grundsatz zu halten. Der Sophist wird freylich immer behaupten, daß dem Schriftsteller alle die Ansprüche, darauf sein Speculations- und Gewinngeist nur immer fallen dürfte, rechtmäßig verbleiben, in so fern er sich derselben, in einem Vertrage mit dem Verleger, nicht ausdrücklich begeben habe. Aber was behauptet der Sophist nicht! Es ist bekannt genug, daß zu allen Zeiten dasjenige,

E 2 worauf

worauf verständige Männer, im strengsten Sinne, nicht zu fallen oder ihm einige Wahrheit abzugewinnen vermochten, von Sophisten erdacht und behauptet ward.

Irrthum oder Sophistery würde es also erstens seyn, wenn man behauptete, „daß einem Schriftsteller das Eigenthumsrecht an seinem Werke für eine zweyte und jede folgende Ausgabe verbleibe, in so fern er sich desselben nicht ausdrücklich begeben habe.“

Irrthum oder Sophistery würde es zweitens seyn, wenn man behauptete, „daß eine zweyte, oder jede folgende mehr oder weniger vermehrte Ausgabe, ein neues Werk sey, welches ein Schriftsteller aufs neue an jeden andern Verleger verkaufen könne, wenn er sich solches vormals auch nicht ausbedungen, und sonach nicht ausdrücklich vorbehalten hätte.“

Irrthum oder Sophistery würde es drittens seyn, wenn man behauptete, „daß ein
Schrift-

Schriftsteller, wenn er mehrere einzelne Werke geschrieben hätte, welche von einem Verleger, oder auch von mehreren, verlegt worden wären, das Recht habe, solche in der Folge zu sammeln, und unter dem Titel: Sammlung, sämtliche Schriften, oder irgend einem andern, mit oder ohne Veränderungen, Verbesserungen und Vermehrungen herauszugeben, und an jeden andern Verleger zu verkaufen, ohne dabey der Zuziehung, Genehmigung und Einwilligung des einen oder der mehreren Verleger aller der einzelnen Werke zu bedürfen, wofern dieser oder die mehreren Verleger sich solches, in einem Vertrage mit dem Schriftsteller, nicht ausdrücklich ausbedungen hätten, und es ihnen also durch die Einwilligung des Schriftstellers zugesichert worden wäre.“

Irrthum oder Sophistery würde es viertens seyn, wenn man behauptete, „daß diese vorstehenden Behauptungen sich auf ein Ober-eigenthum des Schriftstellers an seinen Werken
E 3 gründeten,

gründeten, welches er sich stillschweigend vorbehalten, und dessen er sich nur ausdrücklich begeben könne.“

Gingegen würde es auch fünftens Irrthum oder Sophistery seyn, wenn man behauptete, „daß ein Verleger das Recht habe, ein wissenschaftliches Buch, welches von Zeit zu Zeit einer etwanigen Verbesserung und Vervollkommnung fähig sey, bey Lebzeiten des Verfassers durch irgend einen andern Schriftsteller verbessern und vervollkommen zu lassen, oder, falls es eine Frucht der Einbildungskraft, und folglich ein Gegenstand der Dichtung sey, nach dem Tode des Verfassers verändern und verbessern zu lassen.“

Eben so würde es sechstens Irrthum oder Sophistery seyn, wenn man behauptete: „daß ein oder mehrere Verleger, wenn sie von einem Schriftsteller mehrere einzelne Werke verlegt hätten, befugt wären, diese einzelnen Werke noch bey Lebzeiten des Verfassers zu sammeln, und unter dem Titel: Sammlung, sämtliche

Schrif-

Schriften, oder irgend einem andern, herauszugeben, ohne dabey der Zuziehung, Genehmigung und Einwilligung des Verfassers zu bedürfen.“

Alle diese hier angeführten Punkte, bey welchen natürliche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zum Grunde liegen, hängen wie eine durchaus verhältniß- und regelmäßige Kette zusammen, aus welcher der eine Theil kein Glied lösen darf, ohne dadurch zugleich den andern Theil zu berechtigen, die übrigen Glieder sämtlich, nach seinem Gefallen, aufzulösen. Diese gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten müssen also durchaus bewahret, und, erforderlichen Falls, von der Obrigkeit aufs kräftigste beschützt werden, ob schon noch keine positiven Gesetze darüber vorhanden sind. *)

E 4

E 3

*) Das allgemeine Gesetzbuch für die preussischen Staaten enthält zwar Vorschriften wegen der Verhältnisse zwischen dem

Schrift-

Es wäre freylich sehr zu wünschen, daß endlich ein gutes und billiges, im ganzen deutschen Reiche geltendes Gesetz gegeben werden möchte, wodurch alle Streitigkeiten zwischen Schriftstellern und Verlegern, und der Verleger unter einander, verhütet würden, oder doch leicht entschieden werden könnten. Allein, wer wird ein solches Gesetz entwerfen können? Mir fällt hiebey ein, was Rousseau im Allgemeinen

Schriftsteller und Verleger; allein manche Punkte sind so dunkel und unbestimmt, — einiges ist gar nicht berührt — daß, in streitigen Fällen, durch Hülfe der Chikane vieles anders erkannt werden wird, als man jetzt meyne: *u. a.* Ueberdies steht immer noch zu besorgen, daß sie, in manchen Fällen, wenn die Schriftsteller und Verleger der preussischen Staaten mit ihren Verlegern und Schriftstellern im Auslande in Streit gerathen, Vieles, wenn nicht Alles von ihrer Rechtskraft verlieren werden. Ein Mehreres davon kann man in meinen Anmerkungen zur Beylage IV. finden.

gemeinen irgendwo gesagt hat: „Die Büchergelehrten haben noch nie eine richtige Theorie erfunden; noch weniger sind ihnen die Schwierigkeiten und Vortheile der Ausübung bekannt. Jeder geschäftige Stand unter den Menschen, sollte seine Lehrer und Gesetzgeber aus seiner eigenen Klasse nehmen.“

Natürlicherweise müssen dem sachverständigen Verleger, so wie jedem, der meine Darstellung sorgfältig und unpartheyisch prüfen wird, sich hiebey Gedanken, wie die folgenden, aufdrängen: Sollte man den Verlegern in ihren Vortheilen, die sie nach und nach — bey manchen Verlagsbüchern vielleicht erst durch viele Jahre, bey einem oder dem andern binnen kurzem — gewinnen, mit Fug und Recht Gränzen setzen können, wenn man zumal erwägt, daß der Gewinn an einigen ihnen den Verlust an vielen übertragen helfen muß? wie würde dieß geschehen müssen? und wer würde

es mit der dazu erforderlichen Einsicht und Sachkenntniß thun können? Die Fürsten und ihre Ráthe? (Ohne Einsicht und Sachkenntniß in dem Geschäfte, von welchem nur immer die Rede seyn mag, dürften weder die Fürsten, noch ihre Ráthe, Vorschriften und Gesetze zu ertheilen vermögen, die mit Gerechtigkeit vereinbart wären.) Oder eigennützig, nie zu ersättigende Autoren und ihre Partheynehmer, Buchhändler, welche sich nicht entblöden, wie Herr Schwan sagt,*) „mit neidischen Blicken auf die Verlagsartikel anderer umher zu schauen, und wenn sie den ungenannten Verfasser aus-
 „gespähet haben, sogleich an ihn zu schreiben,
 „und ihre Dienste nebst ihren Louisd'ors ganz
 „gehorsamst anzubieten u. s. w.“ (Je eigennütziger die Autoren, deren Schriften ihren Ver-

legern

*) Ephemeriden der Menschheit u. s. w. 1786.
 10tes Stück, S. 374 ff.

legern Vortheile brächten, gesinnet wären, desto höhere und unbilligere Forderungen würden sie machen; und je unverständiger oder unrechtshafter ihre Partheynehmer dächten, desto unbilliger und ungerechter würde ihr Gutachten lauten. Man dürfte auch hier vielleicht mit dem Herrn Schwan sagen: *Exempla sunt odiosa.*)

Ist es ferner nicht höchst natürlich, daß der Sachverständige, bey dem Mangel eines positiven Gesetzes für die Schriftsteller und Verleger, so schließen muß?: Wenn mein Eigenthumsrecht an dem unbedingt erworbenen Verlagsrecht an sich gewiß und unbestreitbar ist; so muß ich befugt seyn, in Fällen, wo Jemand mich darin beeinträchtigt, auch auffer obrigkeitlicher Hülfe solche Maaßregeln zu nehmen, die meinen größern Schaden abwenden. Die Obrigkeit hingegen kann nicht befugt seyn, zu Gunsten des

Theils,

Theils, der mich beeinträchtigt, und gegen den ich meine bessern Maasregeln nehme, wider mich zu entscheiden. Denn wenn in dem ersten Falle kein positiver gesetzlicher Schutz für mich da ist, so kann in dem andern auch keine positive gesetzliche Entscheidung wider mich da seyn.

Unstreitig hat jeder Landesherr die Befugniß, seinen Schriftstellern und Verlegern vorzuschreiben, wie ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten künftig seyn sollen. Allein es ist, wie ich schon oben bemerkt habe, die Frage, wie solches in aller Rücksicht auf die beste und gerechteste Weise geschehe? und die Beobachtung solcher Vorschriften kann doch wohl nur in dem Lande gefordert werden, in welchem sie gegeben worden sind, und wenn Schriftsteller und Verleger beyde in diesem Lande leben?

Meines Erachtens bedürfte es im Grunde weiter keines positiven Gesetzes für die Schriftsteller und Verleger, als dieses: Was der Schriftsteller sich, in einem Vertrage mit dem Verleger, nicht ausdrücklich ausbedungen und vorbehalten hat, das ist nicht für ihn zu erkennen; und was der Verleger, in einem Vertrage mit dem Schriftsteller, nicht ausdrücklich eingegangen ist, das ist nicht wider ihn zu erkennen. Denn welches ausführliches und bestimmtes Gesetz in dieser Rücksicht auch immer für das ganze deutsche Reich gegeben werden möchte; so dürfte es der natürlichen Freyheit des Menschen doch wohl unbenommen seyn, auch hier von den Vorschriften des Gesetzes abzugehen: d. i. Schriftsteller und Verleger würden berechtigt seyn, solche Verträge mit einander zu machen, wie ihre beyderseitige Convenienz es für besser hielte.

Es ist leicht zu begreifen, daß alle gesetzlichen Vorschriften und Einschränkungen in diesen gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten, in so fern sie der Natur der Sache nicht genau angemessen wären, einen Verfall alles desjenigen begründen würden, was wie Litteratur, Wissenschaften, Schriftstellerey, Buchhandel u. s. w., als eine allgemeinnützliche Kette so enge zusammenhängt.
